

## Gemeinderatsvorlage Nr. 109/2008

|                         |  |   |  |  |  |
|-------------------------|--|---|--|--|--|
| Vorlage an              | GR <input checked="" type="checkbox"/>                               | VA <input type="checkbox"/>                                 | AUT <input type="checkbox"/>                             | öffentlich <input type="checkbox"/>  | nichtöffentlich <input type="checkbox"/> |
| Sitzung am              | 05.06.2008   |   |  |  |  |
| Vorberatung             | ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> | OR <input type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/> | VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> | öffentlich <input type="checkbox"/>  | nichtöffentlich <input type="checkbox"/> |
| Sperrvermerk für Presse | ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> | Beteiligte FB:<br>Niederschriften an:                       |  | Beteiligung des<br>Umweltschutzbeauftragten<br>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |  |
| Ordnungsnr.<br>032.11   |  | Stichwort<br>Verwaltungsgemeinschaft                        |  | Folgekostenberechnung<br>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>                       |  |

### Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schramberg

#### 1. Bericht

Im Zuge der Eingliederung der Gemeinde Tennenbronn in die Stadt Schramberg ist auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schramberg anzupassen. Der Gemeinderat der Stadt Schramberg hat in nicht-öffentlicher Sitzung einen Entwurf für einen Änderungsvertrag ausgearbeitet, der inzwischen von den Gemeinden Aichhalden, Hardt und Lauterbach in öffentlicher Sitzung bestätigt wurde. Ebenso hat der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft in öffentlicher Sitzung am 16. April 2008 zugestimmt. Der Gemeinderat der Stadt Schramberg hat die Vertragsänderung noch in öffentlicher Sitzung zu bestätigen. In der Anlage ist der Text für die Änderung und eine Synopse beigefügt.

#### 2. Beschlussvorschlag

Der beigefügten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schramberg wird zugestimmt.

Moser

Aufnahme auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 5. Juni 2008

Dr. Herbert O. Zinell  
Oberbürgermeister

|  |   |
|--|---|
| <p><u>Bisherige Fassung</u></p> <p><u>Verwaltungsgemeinschaft Schramberg</u></p> <p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes</p> <p>durch die Stadt Schramberg</p> <p>für die Gemeinden Aichhalden, Hardt, Lauterbach und Tennenbronn</p> <p>- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft –</p> <p>vom 7. Juni 1974 mit Änderungen vom 9. April 1976, vom 17. Dezember 1977, vom 30. Januar 1980 und vom 30. November 2002</p>   | <p><u>Neufassung</u></p> <p><u>Verwaltungsgemeinschaft Schramberg</u></p> <p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes</p> <p>durch die Stadt Schramberg</p> <p>für die Gemeinden Aichhalden, Hardt und Lauterbach</p> <p>- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft -</p> <p>vom 7. Juni 1974 mit Änderungen vom 9. April 1976, vom 17. Dezember 1977, vom 30. Januar 1980, vom 30. November 2002 und vom .....</p>   |
| <p><b>§ 1</b></p> <p><u>Gegenstand der Vereinbarung</u></p> <p>(1) Die Stadt Schramberg (erfüllende Gemeinde, im Folgenden „Stadt“) erfüllt für die Gemeinden Aichhalden, Hardt, Lauterbach und Tennenbronn (im Folgenden „Nachbargemeinden“) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).</p> <p>(2) Die Stadt berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, werden sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt bedienen.</p> | <p><b>§ 1</b></p> <p><u>Gegenstand der Vereinbarung</u></p> <p>(1) Die Stadt Schramberg (erfüllende Gemeinde, im Folgenden „Stadt“) erfüllt für die Gemeinden Aichhalden, Hardt und Lauterbach (im Folgenden „Nachbargemeinden“) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).</p> <p>(2) Die Stadt berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, werden sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt bedienen.</p> |

| Bisherige Fassung  | Neufassung   |
|--|--|
| <p>(3) Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):</p> <p>a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,</p> <p>b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus und</p> <p>c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung sowie der Ortsstraßen (Änderung vom 9. April 1976).</p> <p>Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte erledigen die Nachbargemeinden selbst.</p> <p>(4) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):</p> <p>Die vorbereitende Bauleitung,</p> <p>die Aufgaben des selbstständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten (Änderung vom 30. Januar 1980).</p> <p>(5) Die Stadt nimmt ferner die der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenden Aufgaben wahr.</p> | <p>(3) Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):</p> <p>a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,</p> <p>b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus und</p> <p>c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung sowie der Ortsstraßen (Änderung vom 9. April 1976).</p> <p>Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte erledigen die Nachbargemeinden selbst.</p> <p>(4) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):</p> <p>Die vorbereitende Bauleitplanung und</p> <p>die Aufgaben des selbstständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten.</p> <p>(5) Die Stadt nimmt ferner die der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenden Aufgaben wahr.</p> |

| Bisherige Fassung  | Neufassung   |
|--|--|
| <p><b>§ 2</b><br/><u>Gemeinsamer Ausschuss</u></p> <p>(1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderates der Stadt Schramberg als erfüllende Gemeinde über die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 der Vereinbarung, soweit nicht der Oberbürgermeister der Stadt kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Aufgaben überträgt (§ 60 Abs. 4 der Gemeindeordnung) – Änderung vom 17. Dezember 1977 -.</p> <p>(2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern, der an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und elf weiteren Vertretern, von denen sieben auf die Stadt und je einer auf die Nachbargemeinden entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.</p> <p>(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.</p> | <p><b>§ 2</b><br/><u>Gemeinsamer Ausschuss</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderates der Stadt Schramberg als erfüllende Gemeinde über die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 der Vereinbarung, soweit nicht der Oberbürgermeister der Stadt kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Aufgaben überträgt (§60 Abs. 4 Gemeindeordnung, im Folgenden „GemO“).</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und acht weiteren Vertretern, von denen fünf auf die Stadt und je einer auf die Nachbargemeinden entfallen. <sup>2</sup>Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. <sup>3</sup>Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.</p> <p>(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p><u>Bisherige Fassung</u></p> <p><b>§ 3</b><br/><u>Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses</u></p> <p>(1) Auf den Gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates (§ 41 Abs. 3 GemO) entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Zweckverbandsgesetz oder aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es die Stadt oder eine Nachbargemeinde verlangt.</p> <p>(3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der Gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der Stadt ohne Nachbargemeinden, die es angeht.</p> <p>(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.</p> | <p><u>Neufassung</u></p> <p><b>§ 3</b><br/><u>Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses</u></p> <p>(1) Auf den Gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates (§ 41 Abs. 3 GemO) entsprechend Anwendung, soweit sich aus der GemO, aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es die Stadt oder eine Nachbargemeinde verlangt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und geleitet wird. <sup>2</sup>Ist der Gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der Stadt ohne Vorberatung, jedoch nach Anhörung der Nachbargemeinden, für welche die zu erörternde Sache von Belange ist. Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedürfen der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder.</p> |
|---|--|

| Bisherige Fassung  | Neufassung  |
|--|---|
| <p><b>§ 4</b><br/> <b>Weitere Mitwirkungsrechte</b><br/> Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedürfen der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder.</p>  |   |
| <p><b>§ 5</b><br/> <u>Finanzierung</u><br/> (1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 und 4 nach dem für die Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand. Leistungen nach § 1 Abs. 3 Buchstabe b können auch nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen für Architekten bzw. Ingenieure berechnet werden. Für die übrigen, von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben wird der Aufwand nach dem Verhältnis der nach §147 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen aufgeteilt.<br/> (2) Ausgaben für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem für die einzelnen Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand aufgeteilt.<br/> (3) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.<br/> (4) Auf Antrag einer Gemeinde ist ihr und dem Gemeinsamen Ausschuss Einsicht in die Berechnungsgrundlagen zu gewähren.</p> | <p><b>§ 4</b><br/> <u>Finanzierung</u><br/> (1) <sup>1</sup>Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 und 4 nach dem für die Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand. <sup>2</sup>Leistungen nach § 1 Abs. 3 Buchstabe b können auch nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen für Architekten bzw. Ingenieure berechnet werden. <sup>3</sup>Für die Übrigen, von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben wird der Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 147 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen aufgeteilt.<br/> (2) Ausgaben für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem für die einzelnen Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand aufgeteilt.<br/> (3) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Gemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahre zu leisten.<br/> (4) Auf Antrag einer Gemeinde ist ihr und dem Gemeinsamen Ausschuss Einsicht in die Berechnungsgrundlage zu gewähren.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Bisherige Fassung</b></p> <p><b>§ 6</b><br/><u>Ausscheiden, Auflösung</u></p> <p>(1) Für das Ausscheiden einzelner Gemeinden und die Auflösung der Gemeinschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Ergeben sich durch das Ausscheiden einer Gemeinde oder durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erheblich Belastungsverschiebungen unter den Beteiligten, so sind die Vorteile oder Nachteile durch angemessene Abfindungen in gerechter Weise auszugleichen.</p>  | <p><b>Neufassung</b></p> <p><b>§ 5</b><br/><u>Ausscheiden, Auflösung</u></p> <p>(1) Für das Ausscheiden einzelner Gemeinden und die Auflösung der Gemeinschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Ergeben sich durch das Ausscheiden einer Gemeinde oder durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erheblich Belastungsverschiebungen unter den Beteiligten, so sind die Vorteile oder Nachteile durch angemessene Abfindungen in gerechter Weise auszugleichen.</p>   |
| <p><b>§ 7</b><br/><u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p> <p>(1) Die Stadt wird die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft sobald als möglich schaffen. Insoweit und solange sie bis dahin einzelne Aufgaben nicht wahrnehmen kann, werden diese im Benehmen mit der Stadt von den Nachbargemeinden selbst wahrgenommen.</p> <p>(2) Die Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 werden für das erste Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft von der Stadt im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuss festgesetzt.</p> | <p><b>§ 6</b><br/><u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p> <p>(1) Die Stadt ist für die personellen und sachlichen Voraussetzungen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft notwendig sind, verantwortlich. Insoweit und solange sie bis dahin einzelne Aufgaben nicht wahrnehmen kann, werden diese im Benehmen mit der Stadt von den Nachbargemeinden selbst wahrgenommen.</p> <p>(2) Die Reduzierung der Zahl der Vertreter der Stadt Schramberg tritt erst nach der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte in Kraft. Zusätzlich bleibt bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte auch ein Mitglied des Gemeinderates der Stadt Schramberg aus dem Stadtteil Tennenbronn weiterer Vertreter.</p> |

| Bisherige Fassung   | Neufassung   |
|---|--|
| <p><b>§ 8</b><br/><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung.</p> | <p><b>§ 7</b><br/><u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Vereinbarung tritt am in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung.</p> |
|   |  |



# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes durch die Stadt Schramberg für die Gemeinden Aichhalden, Hardt, Lauterbach und Tennenbronn - Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft -**

Der Gemeinsame Ausschuss für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schramberg hat am ? auf der Grundlage der §§ 59 ff Gemeindeordnung folgende Änderung der Vereinbarung vom 7. Juni 1974, zuletzt geändert am 30. November 2002 beschlossen:

## **§ 1 Änderung**

1. *Der Titel der Vereinbarung erhält folgende Fassung:*

“Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes durch die Stadt Schramberg für die Gemeinden Aichhalden, Hardt, Lauterbach - Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft – vom 7.6.1974 mit Änderungen vom 9.4.1976, vom 17.12.1977, vom 30.1.1980, vom 30.11.2002 und vom 23.5.2007.“

2. *§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

“Die Stadt Schramberg (erfüllende Gemeinde, im Folgenden „Stadt“) erfüllt für die Gemeinden Aichhalden, Hardt und Lauterbach (im Folgenden „Nachbargemeinden“) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).“

3. *§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:*

„Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und acht weiteren Vertretern, von denen fünf auf die Stadt und je einer auf die Nachbargemeinden entfallen.“

4. *§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

“Auf den Gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates (§ 41 Absatz 3 GemO) entsprechend Anwendung, soweit sich aus der GemO, aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.“

5. *§ 3 Abs. 3 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:*

“Ist der Gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der Stadt ohne Vorberatung, jedoch nach Anhörung der Nachbargemeinden, für welche die zu erörternde Sache von Belange ist. Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedürfen der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“

6. *§ 3 Abs. 4 und § 4 entfallen, § 5 wird neu zu § 4, § 6 wird neu zu § 5*

7. *§ 7 wird zu § 6; Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

Die Reduzierung der Zahl der Vertreter der Stadt Schramberg tritt erst nach der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte in Kraft. Zusätzlich bleibt bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte auch ein Mitglied des Gemeinderates der Stadt Schramberg aus dem Stadtteil Tennenbronn weiterer Vertreter.

9. *§ 8 wird zu § 7.*

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung in Kraft.